

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zum Entwurf eines BMF-Schreibens
„Automatischer Informationsaustausch mit den Vereinigten
Staaten von Amerika“ – Anwendungsfragen im Zusammenhang
mit dem FATCA-Abkommen**

IV B 6 - S 1316/11/10052 :126

DOK 2015/0544945

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5240
Fax: +49 30 2020-6240

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Jürgen Wagner
Dr. Volker Landwehr
Steuern

E-Mail: j.wagner@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft begrüßt es, zum Entwurf eines BMF-Schreibens, das den automatischen Informationsaustausch mit den Vereinigten Staaten von Amerika behandelt, Stellung nehmen zu können. Der Entwurf behandelt gerade auch aus Sicht der Versicherungswirtschaft eine Vielzahl von wichtigen Anwendungsfragen, die sich im Zusammenhang mit dem FATCA-Abkommen USA-Deutschland ergeben haben.

So sind die 5 Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung ausgenommen. Positiv ist auch die Feststellung zur privaten Fortführung (Randnummer 107 und 108). Klargestellt ist, dass es sich bei Rentenversicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht um Versicherungsverträge und nicht um nicht rückkaufsfähige Rentenversicherungsverträge im Sinne von FATCA handelt (Randnummer 132). Ebenso begrüßen wir beispielsweise die Ausführungen zur Frage des Vertragsinhabers in Randnummer 161, zum Versicherungsnehmerwechsel (Randnummer 224), zur Vertragsanpassung (Randnummer 225) sowie zu den Scheidungsfolgen (Randnummer 226).

An anderer Stelle haben sich bei Prüfung des Entwurfs aber noch einige Fragestellungen und Änderungsnotwendigkeiten ergeben. So ist es mit Blick auf den letzten FATCA-Infobrief des BZSt wichtig, dass die Verlängerung des Meldezeitraums bis zum 31. August 2015 Eingang in das BMF-Schreiben findet. In Randnummer 107 sollten die Ausführungen zur Rückdeckungsversicherung nochmals überprüft und für die Praxis handhabbar ausgestaltet werden. Die Liste der im Zuge der noch ausstehenden Verständigungsvereinbarung festzulegenden Ausnahmen sollte unbedingt auf die tatsächlich noch nicht geklärten Fälle reduziert werden. Auch speziell die in Randnummer 204 an die Selbstauskunft gestellten Anforderungen (Unterschrift und Belege) sollten nochmals geprüft werden.

Gerade weil es noch immer eine Vielzahl von Fragen und Diskussionspunkten gibt, die einer Lösung zuzuführen sind, ist es u. E. bedauerlich, dass die finale Fassung des BMF-Schreibens frühestens im August 2015 erscheinen wird.

Finanzinstitute müssen bereits seit dem 1. Juli 2014 das Neukundengeschäft FATCA-konform ausgestalten. Spätestens bis zum 31. Juli 2015 (ggf. bis zum 31. August 2015) sind die ersten FATAC-Meldungen abzugeben. Entsprechend kommen viele Antworten auf lange gestellte Fragen sehr spät oder gar zu spät.

Um rechtzeitig die gesetzlichen FATCA-Vorgaben umzusetzen, haben die Versicherer bereits in den letzten Monaten mitunter sehr kostenintensive Entscheidungen bei der Implementierung von FATCA getroffen, die es nun-

mehr im Nachgang zum BMF-Schreiben zu überprüfen gilt. Im Sinne einer auch ökonomisch denkenden Verwaltung wäre es daher – wie bereits mehrfach in der Vergangenheit angemerkt – sehr wünschenswert gewesen, wenn der nunmehr vorliegende Entwurf bereits in der ersten Jahreshälfte 2014 vorgelegen hätte.

Mit Blick auf die anstehende Umsetzung des Common Reporting Standards im Rahmen des Multilateralen Abkommens aus dem letzten Jahr und der modifizierten Amtshilferichtlinie bleibt zu hoffen, dass das dazu angekündigte BMF-Schreiben deutlich schneller veröffentlicht werden wird – unbedingt noch in diesem Jahr.

Im Sinne eines weltweit möglichst einheitlich geregelten Informationsaustauschs sollte dabei ein großer Wert auf eine homogene Umsetzung der Vorgaben geachtet werden. Entsprechend ist es richtig und wichtig, dass die im vorliegenden Entwurf des BMF-Schreibens zu findenden Rahmenbedingungen und Ausnahmen für Produkte und Anbieter Eingang auch in ein künftiges BMF-Schreiben zum CRS finden.

Die einzelnen Anmerkungen der Versicherungswirtschaft sind in der Reihenfolge der Randnummern des Entwurfs nachfolgend dargestellt.

Im Detail

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft ergeben sich zum Entwurf des BMF-Schreibens zu Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem FATCA-Abkommen konkret folgende Anmerkungen und Hinweise.

- **Allgemeine Anmerkungen**

Im BZSt Infobrief FATCA vom 12. Juni 2015 (Ausgabe 6/2015) wurde mitgeteilt, dass es für Finanzinstitute, denen es aufgrund der verzögerten Produktivsetzung des Fachverfahrens FATCA nicht möglich sein wird, eine fristgerechte Übermittlung der FATCA-Daten an das BZSt vorzunehmen, eine Erleichterung geben soll. Geplant sei, in das nun veröffentlichte BMF-Schreiben für den Meldezeitraum 2014 eine „Nichtbeanstandungsregelung“ aufzunehmen, nach der bei einer Übermittlung der Daten bis zum 31. August 2015 von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 11 der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung abgesehen wird. Diese Regelung ist im derzeitigen Entwurf nicht enthalten, wäre aber aus unserer Sicht sehr begrüßenswert. Im Falle späterer Prüfungen würde eine schriftliche Aussage des BMF die Rechtssicherheit für die Finanzinstitute erhöhen.

- **Zu Randnummer 5 i. V. m. Randnummer 242 - Anwendung der Notice 2014-33**

Randnummer 5 gestattet die Anwendung der in der Notice 2014-33 geregelten Fristverlängerung. Da jedoch keine Aussagen dazu getroffen werden, ob auch alle in der Notice genannten Anforderungen erfüllt werden müssen, gehen wir davon aus, dass dies nicht der Fall ist. Notice 2014-33 regelt, dass Rechtsträgerkonten, die im Zeitraum zwischen dem 01.07. bis 31.12.2014 eröffnet wurden, übergangsweise wie Bestandskunden behandelt werden dürfen, wobei die Aufgriffsgrenze von \$ 250.000 jedoch nicht angewendet werden darf.

Wir bitten um Klarstellung, wie die genannte Fristverlängerung angewendet werden soll.

Formal müsste im zweiten Spiegelstrich nicht auf die Randnummer 5, sondern auf Randnummer 4 verwiesen werden: *„Bei der Inanspruchnahme der unter Randnummer 4...“*

- **Zu Randnummer 7 - Meldedaten**

Laut Art 3 Abs. 2 des FATCA-Abkommens USA-Deutschland ist auch die Währung zu nennen. Ist auf die Nennung der Währungsangabe in Randnummer 7 bewusst verzichtet worden? Wenn ja, warum?

Ist der Begriff des „Kontostandes“ grundsätzlich klar, sollte der Begriff des „Kontowertes“ u. E. erläutert werden. Mit Blick auf die von FATCA betroffenen Versicherungsprodukte wäre es wünschenswert, wenn hinsichtlich des Begriffs „Gesamtbruttobetrag“ zusätzlich auf die Randnummern 257 ff. verwiesen werden würde.

Der Bullet Point „Kontonummer“ sollte wie im FATCA-Abkommen USA-Deutschland vollständig wie folgt formuliert werden:

- *„Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden)“*

Formal ist die Schreibweise von „Einlagenkonto“ zu korrigieren.

- **Zu Randnummer 11 - Rechtsträger**

Sowohl die Randnummer 11 als auch die Randnummer 170 befassen sich mit dem Begriff des Rechtsträgers. Die Randnummern könnten an einer Stelle zusammengefasst werden. Zumindest sollten die Randnummern inhaltlich aufeinander angepasst werden.

- **Zu Randnummer 27 - Investmentunternehmen**

Im Rahmen von Randnummer 27 sollte zur Frage, wann ein Investmentunternehmen gegeben ist, ergänzt werden:

*„Rein konzerninterne Beteiligungsgesellschaften, die lediglich konzerninterne Gelder investieren, gelten **nicht** als Investmentunternehmen, da sie selbst keine externen Kunden haben. Diese Unternehmen bedürfen auch keiner Registrierung.“*

Am Ende der Aufzählung, welche Tätigkeiten als gewerblich angesehen werden kann, könnte noch zur Klarstellung herausgestellt werden, dass die Verwaltung von Grundbesitz im Sinne von § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG kei-ne gewerbliche Tätigkeit ist.

- **Zu Randnummer 33 - Spezifizierte Versicherungsgesellschaft**

Die Formulierung „oder im Zusammenhang mit solchen Verträgen Zahlungen geleistet werden“ sollte durch ein Beispiel erläutert werden, da bisher nicht nachvollziehbar erscheint, was konkret gemeint ist.

- **Zu Randnummer 34 - Spezifizierte Versicherungsgesellschaft (Rückversicherung) in Verbindung mit Randnummer 22 (Einlageninstitut) und Randnummer 111 (Finanzkonten)**

Randnummer 34 behandelt den Begriff der spezifizierten Versicherungsgesellschaft. In diesem Kontext werden Rückversicherungsgesellschaften ausgenommen. Dies ist zu begrüßen. Allerdings werden nur die Rückversicherungsgesellschaften ausgenommen, die ausschließlich Schadenrückversicherungen anbieten. Wir bitten darum, diese Einschränkung zu streichen und sämtliche Formen und Arten der Rückversicherung unabhängig von der Versicherungssparte auszunehmen, insbesondere das Rückversicherungsgeschäft von Lebensversicherungen. Eine entsprechende Anpassung wäre auch mit Blick auf Randnummer 127 (erster Spiegelstrich) konsistent. Im Übrigen ergibt sich über den englischsprachigen Begriff der „Indemnity Reinsurance“ keine Einschränkung auf eine Sparte. Der Begriff erfasst vielmehr sämtliche Rückversicherungsformen. Zudem haben wir bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass die Rückversicherung kein Potential für Steuerhinterziehung bietet.

Fraglich erscheint uns zudem im Eingangssatz die „Und-Verknüpfung“ von Nichtlebensversicherungen und Risikolebensversicherungen. Bei wörtlicher Auslegung greift diese Formulierung zu kurz. Im Sinne der mit FATCA verfolgten Zielsetzung wäre eine und/oder Formulierung zutreffender.

Entsprechend sollte formuliert werden:

„Versicherungsgesellschaften, die ausschließlich Nichtlebensversicherungen und/oder Risikolebensversicherungen anbieten, sind nach dieser Definition keine Finanzinstitute; dasselbe gilt für Rückversicherungsgesellschaften. Dies gilt jedoch nur, wenn sie ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben, also beispielsweise nicht selbst auch als Erstversicherer auftreten.“

Wenn „Nichtlebensversicherer“ und „Risikoversicherer“ keine Finanzinstitute sind, gilt dies u. E. auch für Sach- bzw. Kompositversicherer. Dies sollte zur Klarstellung zusätzlich auch mit aufgenommen werden.

In Randnummer 22 wird klargestellt, dass für die Tätigkeit des Rechtsträgers als Einlageninstitut keine BaFin-Erlaubnis i. S. d. § 32 Absatz 1 KWG erforderlich ist. In Randnummer 111 ist definiert, dass ein Finanzinstitut mehrere Arten von Finanzkonten führen kann.

Im Rahmen von Rückversicherungsverträgen ist die Vereinbarung von Prämiendepots oder auch Ablaufdepots eine übliche Option. Aus den oben beschriebenen Randnummern könnte man zu der Einschätzung gelangen, dass Prämien- oder Ablaufdepots Einlagenkonten darstellen. Eine solche Einordnung wäre inhaltlich jedoch nicht passend, da die beschriebenen Depots in den betreffenden Fällen integraler Bestandteil von Rückversicherungsverträgen sind. Um klarzustellen, dass diese Art Depots nicht als Einlagenkonten qualifiziert werden schlagen wir vor, hierzu eine Klarstellung als Ergänzung von Randnummer 34 aufzunehmen.

„Als Teil von Rückversicherungsverträgen vereinbarte Prämien- oder Ablaufdepots stellen keine Einlagenkonten im Sinne des FATCA-Abkommens dar und sind somit keine Finanzkonten.“

- **Zu Randnummer 35 - Holding**

Gemäß Randnummer 32 können auch Holdinggesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen spezifizierte Versicherungsgesellschaften sein. Randnummer 35 greift Holdinggesellschaften ebenfalls auf. Fraglich erscheint uns insofern der Aussagewert hinsichtlich FATCA. Ergibt sich inhaltlich nicht ein Widerspruch zur Aussage in Randnummer 32?

- **Zu Randnummer 38 - Ausnahmen**

Die Verweisung auf Ziffer 2.2.3 erscheint unklar. Unseres Erachtens müsste auf Randnummer 47 verwiesen werden.

- **Zu Randnummer 49 - Registrierte konforme Finanzinstitute i. V. m. Randnummer 7 und 37**

Um als FATCA konform von den USA behandelt zu werden, ist die Erfüllung der unter Randnummer 7 genannten Anforderungen notwendig. Unter anderem müssen Finanzinstitute den Registrierungspflichten für Finanzinstitute in Partnerstaaten nachkommen. Zum Umfang dieser Registrierungspflichten besteht Klärungsbedarf. § 7 der FATCA Umsetzungsverordnung verpflichtet in diesem Zusammenhang *„meldende deutsche Finanzinstitute, die US amerikanische meldepflichtige Konten (...) führen,*

(...) sich bei der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (Internal Revenue Service) zu registrieren und bei dieser Bundessteuerbehörde eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number) zu beantragen“. Diese Regelung gilt jedoch nur für meldende deutsche Finanzinstitute und umfasst keine nicht meldenden.

Randnummer 37 zählt auch solche Finanzinstitute zu den nicht meldenden deutschen Finanzinstituten, die unter den Anwendungsbereich der einschlägigen Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika fallen. Hierzu zählt insbesondere der in Randnummer 49 genannten Status „Nicht meldende Mitglieder einer teilnehmenden Gruppe, wenn U.S. Konten identifiziert und an ein teilnehmendes FFI übertragen werden“, der häufig innerhalb von Konzernverbänden Anwendung findet.

Unklar bleibt jedoch, ob für diese Einheiten eine Registrierungspflicht besteht. Nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika ist die Registrierung für diesen Status verpflichtend, nach der FATCA-Umsetzungsverordnung aber nicht, da diese Finanzinstitute keine meldepflichtigen Konten haben.

Da es sich bei diesen Finanzinstituten jedoch um deutsche Einheiten handelt, die unter das deutsche IGA fallen, bitten wir darum, die Randziffer 49 wie folgt klarstellend zu ergänzen:

„Da es sich bei den registrierten konformen Finanzinstituten nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (registered deemed compliant FFIs) um nicht meldepflichtige Finanzinstitute handelt, besteht für diese generell keine Registrierungspflicht.“

- **Zu Randnummer 50 - Zertifizierte konforme Finanzinstitute**

Wünschenswert wäre hier eine Klarstellung, ob die unter Ziffer 2 b) bzw. 2 c) zu findenden Aufzählungen (jeweils aa - cc) kumulativ zu erfüllen sind (wovon wir ausgehen).

- **Zu Randnummer 58, 59, 60 und 61 - Kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm**

Unklar erscheint mit Blick auf die Randnummern 60 und 61, welche Meldepflichten konkret ab wann bestehen. Gemäß Randnummer 60 müssen Konten eines Finanzinstituts mit lokalem Kundenstamm nicht gemeldet

werden, solange der Staatsbürger der USA in der Bunderepublik Deutschland ansässig ist. Randnummer 61 kann hingegen so verstanden werden, dass „normale“ Meldepflichten bestehen. Hier scheint unbedingt eine Klarstellung angezeigt, dass hinsichtlich der tatsächlichen Meldeverpflichtungen die insoweit speziellere Randnummer 60 gilt.

Es sollte klargestellt werden, was in Randnummer 59 unter „*von dem Finanzinstitut eingerrichteten Konten ...*“ zu verstehen ist.

In Randnummer 58 könnte ergänzend und exemplarisch noch erläutert werden, was als steuerrechtliche Informationsübermittlung angesehen wird (z. B. die Übermittlung im Sinne von § 22 Nr. 5 S. 7 EStG).

- **Zu Randnummer 76 - Meldende deutsche Finanzinstitute**

Hier muss es u. E. im ersten Satz heißen: „... i. S. v. II. Tz.2“ statt „... i. S. v. I. Tz. 2“.

- **Zu Randnummer 81 - Beispiel Tochtergesellschaft bzw. Zweigniederlassung**

Die Rechtschreibung von "Beispiel 1" ist zu korrigieren.

- **Zu Randnummer 97 und 98 - NFFE**

Die Randnummern 97 und 98 behandeln die Definition von NFFE und ist daher an dieser Stelle („*FATCA relevanter Konten*“ systematisch unzutreffend eingeordnet.

Ungeachtet dessen begrüßen wir die Hinweise, welche Einkünfte als passiv gelten. Da es sich allerdings um eine nicht abschließende Aufzählung handelt bleibt offen, welche weiteren Einkünfte als passiv gelten können. Wir regen an, das Wort "*insbesondere*" ersatzlos zu streichen und die Liste an passiven Einkünften als abschließend zu betrachten. Zur weiteren Klarstellung regen wir an, die Formulierungen in Randnummer 97 und 177 anzugleichen und dabei immer sowohl Gewinne als auch Verluste zu berücksichtigen.

- **Zu Randnummer 102 - Finanzkonten bei Finanzinstituten, die keine Investmenteinheiten sind**

Der Satz am Ende des zweiten Bullet Point ist nicht beendet worden. Wir möchten daher anregen, entweder den noch fehlenden Teil zu ergänzen oder das Wort „sowie“ am Ende zu streichen.

- **Zu Randnummer 103 - Rückkaufsfähige Versicherungsverträge**

Randnummer 103 schließt im Sinne des Abkommens (S. 10, Art. 1 (1) w des FATCA-Abkommens) wenig aussagekräftig *„nicht mit einer Kapitalanlage verbundene und nicht übertragbare Leibrenten, die auf natürliche Personen lauten und eine Renten- oder Invaliditätsleistung monetisieren, die aufgrund eines in Abschnitt III der Anlage II des FATCA-Abkommens von der Begriffsbestimmung des „Finanzkontos“ ausgenommenen Kontos oder Produkts erbracht wird“* von der Definition der rückkaufsfähigen Versicherungs- und Rentenversicherungsverträge aus. Unseres Erachtens wäre nicht nur ein Hinweis auf diese Quelle hilfreich. Zudem wäre ein Hinweis auf weiterführende Erläuterungen in den Randnummern 123 ff. sinnvoll.

- **Zu Randnummer 107 - Betriebliche Altersversorgung / Rückdeckungsversicherung**

In Randnummer 106 werden zutreffend folgenden Produkte vom Begriff des Finanzkontos ausgenommen:

- *Direktzusage, § 1 Absatz 1 Satz 2 BetrAVG*
- *Unterstützungskassen, § 1 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. 1b Absatz 4 BetrAVG;*
- *Direktversicherungen, § 1 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1b Absatz 2 BetrAVG;*
- *Pensionskassen, § 1 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1b Absatz 3 BetrAVG;*
- *Pensionsfonds, § 1 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1b Absatz 3 BetrAVG;*

Randnummer 107 ergänzt dazu, dass es unerheblich ist, ob die entsprechende Zusage rückgedeckt ist oder nicht, was wir ausdrücklich begrüßen.

Die Erläuterungen zur Rückdeckungsversicherung sind allerdings nicht ganz korrekt (siehe dazu auch vgl. H 6a (23) EStR). Es sollte formuliert werden:

„Bei einer Rückdeckungsversicherung schließt der Arbeitgeber auf das Leben seiner Arbeitnehmer oder aber eine Unterstützungskasse auf das Leben der Arbeitnehmer des Trägerunternehmens eine Versicherung ab. Anspruchs- und bezugsberechtigt hinsichtlich der Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung sind ausschließlich der Arbeitgeber bzw. die Unterstützungskasse.“

Weiter wird in Randnummer 107 ergänzt:

*„Aus diesem Grunde **können** auch die Rückdeckungsversicherungen als Finanzierung der o. g. Ausnahmen **von der Meldepflicht befreit** sein. Es bleibt jedoch im Rahmen des FATCA-Abkommen zu berücksichtigen, dass der **Versicherer meldepflichtig ist**. Dies ist jedenfalls in Fällen einer schnellen Identifizierungsmöglichkeit, z. B. bei Unterstützungskassen und Pensionsfonds, **verhältnismäßig**.“*

Wir interpretieren diese Aussagen dahingehend, dass als meldepflichtige Anbieter von Rückdeckungsversicherungen ausschließlich Versicherer in Betracht kommen können. Sollte dieser Einschätzung zuzustimmen sein, sollte dies entsprechend deutlich formuliert werden.

Mit Blick auf die Frage der Verhältnismäßigkeitsprüfung wäre es u. E. allerdings sinnvoller, wenn das BMF den Versicherern es aus betriebs-technischen Gründen insoweit freistellen würde, wie sie Rückdeckungsversicherungen im Rahmen von FATCA behandeln wollen. Rückdeckungsversicherungen – zumindest im Bestand – sind vielfach nicht besonders gekennzeichnet und daher ohne größeren Aufwand regelmäßig nicht erkenn- und prüfbar. Dementsprechend kann eine Behandlung einer Rückdeckungsversicherung wie eine „normale“ Lebensversicherung für einen Anbieter sinnvoller sein, als eine zwingende Ausnahmeregelung.

- **Zu Randnummer 108 - Versicherungsvertragliche Lösung**

Zu begrüßen ist die Qualifizierung der versicherungsvertraglichen Lösung. Das zutreffende(re) Zitat für die sog. ‚Versicherungsvertragliche Lösung‘ wäre „§ 2 Abs.2 Satz 2 BetrAVG (ggf. i. V. m. § 1b Abs.5 BetrAVG)“.

- **Zu Randnummer 115 (Einlagenkonten) i. V. m. Randnummer 22 (Einlageninstitut) und Randnummer 111 (Finanzkonten)**

Aus den bereits in den Bemerkungen zur Randnummer 34 genannten Gründen bitten wir auch um eine Klarstellung der Randnummer 115:

„Als Teil von Rückversicherungsverträgen vereinbarte Prämien- oder Ablaufdepots stellen keine Einlagenkonten im Sinne des FATCA-Abkommens dar und sind somit keine Finanzkonten.“

Die Einstufung (Einlagenkonto, Verwahrkonto, etc.) einer Kontoart ist unter anderem wesentlich für die geltenden Wertgrenzen zur Klassifizierung als meldepflichtiges Konto.

Da u. E. im BMF-Schreiben noch keine Aussagen zur „Konto-Einstufung“ von versicherungsähnlichen Produkten wie z. B. Beitragsdepots oder auch Kapitalisierungstarife getroffen werden, regen wir eine klärende Einordnung dieser Produkte ohne biometrisches Risiko als Einlagenkonten in der Randnummer 115 an. In Randnummer 115 könnte insofern in Anlehnung an die Definition der Einlagenkonten im FATCA-Abkommen (Art. 1, Absatz 1, Buchstabe t, S. 9) ergänzt werden:

"Ein Einlagenkonto umfasst auch Beträge, die von einer Versicherungsgesellschaft aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung zur Zahlung oder Gutschrift von Zinsen auf diese Beträge gehalten werden."

- **Zu Randnummer 121 - Vermögenswerte auf Verwahrkonten**

Wir sehen hier keine Berechtigung des BMF eine Meldepflicht des Versicherungsunternehmens an einen Verwahrer festzulegen. Es bedürfte einer gesetzlichen Grundlage. Satz 2 von Randnummer 121 ist zu streichen

- **Zu Randnummer 127 - Rückkauffähiger Versicherungsvertrag**

Zur Klarstellung würden wir empfehlen, die beiden Unterpunkte zur Risikolebensversicherung (Bullet Point 2) zu streichen. Entsprechende Ergänzungen, die ggf. missverständlich verstanden werden könnten, bedarf es nicht.

- **Zu Randnummer 128 - Rückkaufsfähige Versicherungs-/Rentenversicherungsverträge**

In Randnummer 128 scheint ein Irrtum in Bezug auf die Betragsgrenze vorzuliegen; gemeinsam mit dem FATCA-Abkommen würden mit der derzeitigen Formulierung sämtliche rückkaufsfähigen Versicherungsverträge sowie Rentenversicherungsverträge ausgeschlossen werden. Zudem regen wir an, in der Randziffer deutlich zu machen, dass sich die Betragsgrenze auf bestehende Konten natürlicher Personen bezieht.

Daher schlagen wir vor, die Randnummer 128 wie folgt abzuändern:

„Entsprechend Abschnitt II (Bestehende Konten natürlicher Personen) Unterabschnitt A Nummer 2 der Anlage I zum FATCA-Abkommen sind jedoch nur solche rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtig, deren Saldo oder Wert zum 30. Juni 2014 \$ 250.000 übersteigt.“

- **Randnummer 129 - Rückkaufsfähige Versicherungsverträge**

Zur Klarstellung schlagen wir für Randnummer 129 die nachfolgende Ergänzung vor:

„Zudem sind gemäß Artikel 1 Buchstabe y des FATCA-Abkommens nur rückkaufsfähige Versicherungsverträge erheblich, die einen Barwert von USD 50.000 überschreiten. Das gilt nicht, sofern ein Finanzinstitut für Konten oder eindeutig abgrenzbare Kontengruppen von der Möglichkeit Gebrauch macht, auf die Anwendung von Wertgrenzen zu verzichten (§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der FATCA-Umsetzungsverordnung).“

- **Randnummer 133 - Neukonto**

Unseres Erachtens sollten die Ausführungen der Randnummer 133 („Wird ein Anspruch aus einer Police geltend gemacht und ein Betrag zahlbar, entsteht dadurch kein Neukonto, es handelt sich weiterhin um dieselbe Police.“) besser zu den Randnummer 223 ff. gezogen werden. Dort finden sich die anderen wesentlichen Feststellungen zur Abgrenzung Bestandsvertrag bzw. Neuvertrag.

- **Randnummer 135 - Keine Rentenversicherung**

Der Vollständigkeit halber sollten hier auch die zu Lebens-/Renteversicherungen angebotenen Unfallzusatzversicherungen von FATCA ausgenommen werden.

- **Randnummer 144 - Verständigungsvereinbarung**

Aus dem Entwurf ist nicht ersichtlich, wann und wie die genannte Verständigungsvereinbarung geschlossen werden wird. Wir bitten daher um Klarstellung, wann eine solche Vereinbarung getroffen wird und wie die genannten Produkte bis zu diesem Zeitpunkt zu behandeln sind. Sachgerecht und betriebstechnisch sinnvoll wäre es, genannte Produkte bis auf weiteres als nicht FATCA-relevant sehen zu müssen.

Falls dies nicht möglich sein sollte, bitten wir darum, einen Hinweis aufzunehmen, dass die in Randziffer 144 genannten Produkte keinen Umkehrschluss erlauben, d. h. dass die bloße Nennung dieser Produkte nicht zwingend dazu führt, dass sie ohne Verständigungsvereinbarung mit den USA Finanzkonten darstellen würden.

Gleichzeitig sollte die Liste auf die zwingend klärungsbedürftigen Fälle reduziert werden, um nicht erneut eine Diskussion um die potentielle FATCA-Betroffenheit dieser Produkte zu entfachen.

Klar ist u. E. beispielsweise, dass gemäß Anlage II Abschnitt III Unterabschnitt A Nr. 2 des FATCA-Abkommens **Altersvorsorgepläne nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz** zu den ausgenommenen Produkten gehören, sofern die Beiträge dazu in keinem Jahr 50.000 EUR übersteigen. Eine Verständigungsvereinbarung ist daher insofern nicht erforderlich.

Warum hier die **5 Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung** aufgeführt werden, erschließt sich ebenfalls nicht. Sie sind schon nach dem FATCA-Abkommen ausgenommen. Zudem ist unklar, warum beispielsweise bei der Unterstützungskasse der Klammerzusatz (falls nicht ohnehin ausgeschlossen) fehlt.

Das BMF bringt selbst im Rahmen seiner Ausführungen im Entwurf des BMF-Schreibens zum Ausdruck, dass **Erwerbs-, Berufsunfähigkeits- und Pflegeversicherungen als Risikoversicherung** nicht FATCA-relevant sind. Zumindest fehlt hier der Klammerzusatz (falls nicht ohnehin ausgeschlossen). Einer Verständigungsvereinbarung bedarf es hier u. E. allenfalls hinsichtlich der UBR-Versicherung.

Richtig erscheint es allerdings – zumindest mit Blick auf Bestandsverträge – Kapitallebensversicherung, Rentenversicherung, Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht und ggf. Riester- und Basisrentenverträge (letztere mit Beiträgen über 50.000 EUR Jahresbeitrag) einer Verständigung zuzuführen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Randnummer 227 verwiesen.

- **Zu Randnummer 145 - Bausparverträge**

Nach der genannten Anlage II Abschnitt III Unterabschnitt B Nr.2 des FATCA-Abkommens sind nicht überprüfungs- und meldepflichtig „... *Bausparverträge, sofern der jährliche Sparbeitrag höchstens 50.000 \$ beträgt;*“ meldepflichtig sind also die Verträge, deren jährlicher Sparbeitrag 50.000 EUR übersteigt. Die Aussage an dieser Stelle ist zu korrigieren.

- **Zu Randnummer 153 - Kontoinhaber**

Die Definition des Kontoinhabers wird in Randnummer 153 nicht ganz deutlich, weshalb wir um Klarstellung bitten, wer Kontoinhaber ist und schlagen daher die folgende Formulierung vor:

„Bei Finanzkonten, die eine Person (A) als

- *Vertreter,*
- *Bevollmächtigter,*
- *Unterzeichner,*
- *Verwahrer,*
- *Treuhänder,*
- *Anlageberater oder sonstiger Intermediär*

zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person (B) unterhält, gilt diese Person (B) als Kontoinhaber, d.h. die andere Person (B) ist als wirtschaftlich berechtigter Kontoinhaber (abweichend wirtschaftlicher Berechtigter) zu behandeln.“

- **Zu Randnummer 161 - Inhaber eines Versicherungsvertrages**

Hier ist eine inhaltliche Doppelung zu Randnummer 163 gegeben. Die Formulierung der Randnummer 161 erscheint ausreichend. Randnummer 163 sollte gestrichen werden.

- **Zu Randnummer 162 - Kontoinhaber**

Unseres Erachtens kann es einen Versicherungs- bzw. Rentenversicherungsvertrag nicht geben, bei dem niemand auf den Wert des Vertrages zugreifen kann. Entsprechend erscheint Randnummer 162 überflüssig und sollte gestrichen werden.

Dessen ungeachtet ist hier vorgesehen, dass ab dem Zeitpunkt der Festsetzung einer vertragsgemäßen Verpflichtung zur Zahlung eines Betrags jede Person, die einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung hat, ein Kontoinhaber ist. Gemäß Randnummer 164 wird ein unwiderruflich Bezugsberechtigter, ein Pfändungsgläubiger sowie ein Pfandgläubiger allerdings erst mit der Auszahlung der Versicherungsleistung zum Kontoinhaber. Die Erläuterungen in Randnummer 164 erscheinen uns ausreichend und zutreffend. Sollte Randnummer 162 nicht gänzlich gelöscht werden, sollte mit Blick auf Randnummer 164 der Text entsprechend angepasst werden.

- **Zu Randnummer 173 - Begriff beherrschend**

Es sollte eindeutig definiert werden, wann eine Beherrschung vorliegt.

Insbesondere ist weiterhin ungeklärt, ob hier die 25 %-Grenze (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 2 a) und b) GWG) oder die 10 %-Grenze aus dem US-FATCA-Regime gilt.

Die Auslegung zur beherrschenden Person sollte nicht über einen Verweis auf die Empfehlungen der FATF erfolgen, sondern sich unmittelbar aus dem BMF-Schreiben ergeben.

Wir schlagen im Sinne der Geldwäschevorschriften (3. AML-Richtlinie (Art. 3. Abs. 6)) vor, eine 25 %-Grenze festzuschreiben.

- **Zu Randnummer 175 - Einteilung von Rechtsträgern**

In Hinblick auf die Einteilung von Rechtsträgern wird verlangt, dass das Finanzinstitut Rechtsträger wie folgt differenziert:

- „c) *spezifizierte Person der Vereinigten Staaten von Amerika,*
- d) *deutsches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut eines anderen Partnerstaats,*
- e) *teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut,*
- f) *FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute,*

- g) *ausgenommen wirtschaftlich Berechtigte,*
- h) *aktiven ausländische Rechtsträger, der kein Finanzinstitute ist (NFFE),*
- i) *passive NFFE.“*

Zunächst ist bei dieser Form der Aufzählung fraglich, ob es sich hierbei um eine vollständige Aufzählung handelt, da die Buchstaben a) und b) nicht genannt sind. Zusätzlich bitten wir um eine weniger differenzierte Darstellung in Hinblick auf die Finanzinstitute, da aus unserer Sicht eine Unterscheidung zwischen d) und e) nicht zwingend erforderlich ist. Wir schlagen daher die folgende Differenzierung vor:

- „a) *spezifizierte Person der Vereinigten Staaten von Amerika,*
- b) *teilnehmendes Finanzinstitut (deutsches Finanzinstitut, Finanzinstitut eines anderen Partnerstaats, teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut)*
- c) *FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute*
- d) *ausgenommen wirtschaftlich Berechtigte,*
- e) *aktive NFFE,*
- f) *passive NFFE.“*

Es fehlt in dieser Aufzählung u. E. allerdings noch die Kategorie NPFFI (siehe dazu Randnummern 279 ff.) Unklar ist zudem, in welche Kategorie US-Rechtsträger einzustufen sind, bei denen eine Ausnahme gemäß Art. 1 Abs.1 gg) des FATCA-Abkommens vorliegt.

- **Zu Randnummer 177 - Passive Einkünfte**

Die Definition des passiven NFFE erscheint unvollständig (vgl. Anlage I Ziffer VI B Nr. 4 a IGA). Zudem verweisen wir in diesem Kontext auf unsere Ausführungen zur Randnummer 97.

- **Vor Randnummer 178 - Gliederung**

Im Sinne der Gliederung müsste es hier „*VI. Sorgfaltspflichten*“ heißen (VI. statt V.)

- **Zu Randnummer 195 - Verlässlichkeit Selbstauskunft**

Gemäß der Formulierung des ersten Satzes der Randnummer 195 kann sich ein Finanzinstitut nicht auf eine Selbstauskunft eines Kontoinhabers verlassen, wenn ihm bekannt ist oder „*bekannt sein müsste*“, dass diese

unzutreffend oder unglaubwürdig ist. Ohne weitere Erläuterungen ist unbestimmt und unklar, wann einem Finanzinstitut Umstände „bekannt sein müssten“. Wir regen an, die Formulierung „bekannt sein müsste“ zu streichen. Sollte es nicht zur Streichung kommen, sollten zumindest erläuternde Beispiele aufgenommen werden.

- **Zu Randnummer 203 - Nicht-IRS-Formulare bei natürlichen Personen**

Obwohl die Überschrift lautet „*Nicht-IRS-Formulare bei natürlichen Personen*“, beziehen sich die genannten Unterpunkte auch auf andere als natürliche Personen, z. B. „Firma“, „Rechtsträger“ oder „GIIN“. Wir schlagen daher vor, die Überschrift in „Nicht-IRS-Formular“ zu ändern.

- **Zu Randnummer 204 - Nicht-IRS-Formulare bei natürlichen Personen**

Das im Entwurf des BMF-Schreibens formulierte Schriftformerfordernis inkl. Unterschrift entbehrt einer ausreichenden Rechtsgrundlage, stellt einen massiven Eingriff in bestehende Vertriebswege (insbesondere bei Direktversicherungen) dar und ist daher auch mit Blick auf den zunehmend elektronische Vertragsabwicklung nicht akzeptabel. Zudem weicht diese Anforderung nicht nur von den FATCA-Ausführungsbestimmungen des englischen HMRC ab (vgl. „Implementation of The International Tax Compliance (United States of America) Regulations 2014 - Guidance Notes“ vom 28. August 2014 – S. 110), sondern vor allem auch von den "frequently asked questions", die die OECD bzgl. des CRS veröffentlicht hat (www.oecd.org/tax/exchange-of-tax.../CRS-related-FAQs.pdf - Frage 6 und 7). Diese Verschärfung ist sachlich nicht begründet und widerspricht dem allgemeinen Grundsatz der Formfreiheit.

Darüber hinaus ist die Anforderung nicht konsistent für natürliche Personen einerseits und Rechtsträger andererseits, da es nach Randnummer 206 nur darauf ankommt, dass der Unterzeichner der Selbstauskunft dazu autorisiert ist, für den Kontoinhaber rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Bei passiven NFFE ist allerdings zu beachten, dass der Rechtsträger selbst zwar Kontoinhaber wird, die maßgebliche Information in der Selbstauskunft sich aber nicht auf den Rechtsträger bezieht. Diese betrifft vielmehr die steuerliche Ansässigkeit des Gesellschafters. Ein Geschäftsführer oder anderweitig zur Vertretung eines Rechtsträgers Berechtigter ist nur in den allerwenigsten Fällen befugt, rechtsverbindliche Erklärungen im Namen des Gesellschafters abzugeben. Wenn das aufgestellte Erfordernis einer Unterschrift ernst gemeint ist, muss man es kon-

sequent anwenden und es müssten die wirtschaftlich Berechtigten, die an einem Rechtsträger beteiligt sind, eine eigene Unterschrift leisten (oder alternativ hierfür einen Stellvertreter benennen). Ein solches Erfordernis ist im Entwurf des BMF-Schreibens zu Recht nicht enthalten, würde zu noch sehr viel weitergehenden Eingriffen in die bestehenden Vertriebsprozesse führen und wäre ohne ausreichende Rechtsgrundlage nicht zu akzeptieren.

Fraglich ist außerdem, welche Bedeutung der zweite Satz der Randnummer 204 hat. Danach "sollen Belege beigefügt werden, aus denen der Status der natürlichen Person ersichtlich wird". Diese Regelung entbehrt ebenfalls erstens einer Rechtsgrundlage, ist zweitens inhaltlich unbestimmt, da nicht ersichtlich wird, welche Belege gemeint sind. Drittens lässt die Formulierung offen, in welchen Fällen auf die Belege verzichtet werden kann, schließlich „müssen“ gemäß der aktuellen Formulierung keine Belege beigefügt werden, sondern es handelt sich um eine Soll-Vorschrift.

Wir bitten daher darum, die Randnummer 204 ersatzlos zu streichen.

Sollte das Beifügen der Belege eine zwingende Bedingung sein, bitten wir um Klarstellung, welche Belege in welchen Fällen anzufordern sind und welche weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Belege korrekt zu verarbeiten.

- **Zu Randnummer 205 - Zeichnungsberechtigte Person**

Zur Vermeidung von Rückfragen möchten wir eine Klarstellung empfehlen, wer als zeichnungsberechtigte Person in Betracht kommt. Zumindest dürften dies die Personen sein, die rechtlich zeichnungsbefugt sind, also beispielsweise Personen, die im Handelsregister eingetragen sind oder rechtswirksam bevollmächtigt sind. Wer gegebenenfalls noch?

- **Zu Randnummer 213 - Kundenbetreuer**

Hier wäre zu Beginn des ersten Satzes die Großschreibung zu beachten.

- **Zu Randnummer 224 - Bestehendes Finanzkonto**

Randnummer 224 definiert, wann ein Vertrag als Bestandskonto zu behandeln ist. Wir begrüßen die Klarstellung, dass ein Versicherungsnehmerwechsel nicht zu einer Statusveränderung des Vertrags führt und so-

mit ein Bestandsvertrag ein Bestandsvertrag bleibt. Diese Aussage allein ist aus unserer Sicht ausreichend. Wir bitten daher darum, den letzten Satz *„Ein neuer Versicherungsnehmer ist somit erst bei Fälligkeit (Auszahlung) der Versicherung relevant.“* zu streichen, da dieser ggf. missverstanden werden könnte und in diesem Kontext keine Relevanz hat.

- **Zu Randnummer 225 - Auswirkungen von Vertragsanpassungen**

Zu begrüßen sind die Ausführungen dahingehend, dass Vertragsanpassungen eines Versicherungsvertrages keine Auswirkungen auf die Einstufung als Bestandsvertrag haben. Satz 2 von Randnummer 225 bereitet uns allerdings Probleme. Das FATCA-Abkommen legt sinngemäß fest, dass Konten, die einmalig als Konten von hohem Wert klassifiziert wurden, weiterhin auch dann als solche zu behandeln und zu melden sind, wenn sich Änderungen ergeben, die zu einer „Herabstufung“ des Kontos führen müssten (Anlage I Abschnitt II, D, Nr. 5 Bst. c). In Randziffer 225 heißt es nun allerdings, dass Konten auch wieder solche von geringem Wert werden können. Wir stellen uns nun die Frage, ob somit über Randnummer 225 die Vorgabe des Abkommens außer Kraft gesetzt werden soll. Gegebenenfalls ist der letzte Satz von Randnummer 225 zu streichen.

- **Zu Randnummer 227 - Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten**

Im dritten Bullet Point sind im Sinne der Überschrift nicht überprüfungspflichtig etc: *„Konten, bei denen es sich um rückkaufsfähige Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge handelt, vorausgesetzt, die Gesetze oder sonstigen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika verhindern tatsächlich den Verkauf von rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen an in den Vereinigten Staaten ansässige Personen, zum Beispiel, wenn das betreffende Finanzinstitut nicht die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika erforderlichen Registrierungen besitzt und Versicherungsverträge von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland melde- oder abzugssteuerpflichtig sind (Anlage I Abschnitt II, Unterabschnitt A Nummer 3 des FATCA-Abkommens).“*

Wir hatten bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass in der Regel Lebensversicherer in Deutschland nicht für den Verkauf von Versicherungsprodukten an Personen der Vereinigten Staaten registriert sind.

Leistungen aus Rentenversicherungen und auch rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen unterliegen entweder einem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer § 20 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 43 Abs.1 Nr. 4 EStG) oder sind meldepflichtig (Rentenbezugsmitteilungsverfahren). Dies gilt grundsätzlich auch für Kapitallebensversicherungsverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind. Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (alt), zählen zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen die außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind. Sie unterliegen damit dem Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Der Kapitalertragsteuerabzug greift nur dann nicht, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden: Auszahlungen erst nach 12 Jahren, kein entgeltlicher Erwerb (§10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 6 EStG a. F.), keine schädliche Beleihung (§ 10 Abs. 2 Satz 2 EStG a. F.), keine Auszahlung von Zinsen während der Vertragslaufzeit, keine steuerlich relevante Vertragsänderung, keine missbräuchliche Beitragsanpassung und ausreichender Mindesttodesfallschutz während der gesamten Laufzeit. Ob es zur Steuerbefreiung kommt, kann vielfach erst bei Vertragsende entschieden werden. Bis dahin ist grundsätzlich von einer Abzugssteuerpflicht auszugehen. Dementsprechend greift dieser Ausnahmetatbestand – wie auch in Frankreich und England – in Deutschland, so dass im Regelfall rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungen von natürlichen Personen im Bestand u. E. als ausgenommen gelten. Dies sollte entsprechend im BMF-Schreiben zum Ausdruck gebracht werden. Ansonsten sollten hier zumindest konkrete Beispiele für Versicherungsprodukte gegeben werden, die von der Überprüfung ausgenommen sein können bzw. ausgenommen sind. Wir verweisen insofern auch auf unsere Ausführungen zur Verständigungsvereinbarung (Randnummer 144).

- **Zu Randnummer 236 - Selbstauskunft bei Neukonten natürlicher Personen**

Randnummer 236 enthält die Vorgabe, dass die Selbstauskunft plausibilisiert werden muss. Hier bleibt jedoch unklar, wie eine solche Plausibilisierung vorzunehmen ist. Im Falle einer unplausiblen Selbstauskunft kann der Kunde lediglich erneut eine Selbstauskunft einreichen, welche ggf. die gleichen Daten enthält und die bei einer erneuten Prüfung die gleichen Unplausibilitäten enthalten würde. Auch diesbezüglich bitten wir darum, weitere Informationen aufzunehmen, um diesen Zirkelschluss zu vermeiden.

- **Zu Randnummer 242 - Überschrift**

Analog zur Randnummer 235 und zwecks richtiger zeitlicher Angabe sollte die Überschrift vor Randnummer 242 wie folgt formuliert werden:

„15. Neukonten von Rechtsträgern (Eröffnung am oder nach dem 1. Juli 2014)“

- **Zu Randnummer 245 - Identifizierung**

Für die Identifizierung von Finanzinstituten mit Sitz in Deutschland sollte klargestellt werden, dass es für die Identifizierung ausreichend ist, wenn auf Grund entsprechender Informationen feststeht, dass es sich um ein deutsches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut eines anderen Partnerstaates handelt, das nicht vom IRS als nicht teilnehmendes FFI gemäß Art. 5 Abs. 2 IGA benannt ist. Dies entspricht dem Wortlaut von Anlage II Buchstabe D Nr. 3 a) und b) des IGA.

- **Zu Randnummer 249 - Sorgfaltspflichten**

Randnummer 249 beschreibt die Bedingungen, wonach ein Rechtsträger, der einem Konzern verbundener Rechtsträger angehört, nicht als Finanzinstitut gilt. Der zweite und der dritte Aufzählungspunkt erscheinen klärungsbedürftig.

Der zweite Aufzählungspunkt ordnet an, dass der Rechtsträger grundsätzlich kein Konto bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle unterhalten darf. Hier erscheint fraglich, warum das Unterhalten eines Zahlungsverkehrskontos oder eines Einlagenkontos bei einem FATCA-konformen Finanzinstitut schädlich sein soll. Vielmehr erscheint der umgekehrte Fall schädlich, nämlich dann, wenn ein Konto bei einem nicht FATCA-konformen Finanzinstitut unterhalten wird, das dementsprechend auch nicht zum Steuerabzug verpflichtet ist. Zur Klarstellung schlagen wir folgende Formulierung für Punkt zwei vor:

„Der Rechtsträger unterhält nur Konten bei zum Steuerabzug verpflichteten Stellen bzw. erhält Zahlungen nur von solchen Stellen, die Mitglieder seines Konzerns verbundener Rechtsträger sind.“

- **Zu Randnummer 253 - Pflichtangaben**

Wünschenswert wäre eine Klarstellung, was unter dem Kontostand- oder Wert (vgl. Randnummer 253) im Unterschied zum Rückkaufswert (vgl. Randnummer 257) zu verstehen ist bzw. dass beide Begriffe identisch sind (siehe dazu auch die Ausführungen zu Randnummer 257).

Zudem fehlt auch hier wieder in der Aufzählung der Randnummer 253 die Angabe der Währung.

- **Zu Randnummer 256 - Einlagenkonto**

Die Rechtschreibung in der Überschrift "3. *Einlagenkonto*" ist zu prüfen.

- **Zu Randnummer 257 - Meldung von rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen**

Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß der Randnummer 253 (Name, Anschrift, US-TIN, Kontonummer oder funktionale Entsprechung, Name und Identifikationsnummer des meldenden Instituts und Kontostand oder -wert zum Ende des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums) soll gemäß Randnummer 257 zusätzlich der Rückkaufwert gemeldet werden. Die Angabe des Rückkaufwert entspricht u. E. aber der Angabe des Kontostands- bzw. wert der Randnummer 253. Wir würden daher empfehlen, die Verweisung in Satz 1 der Randnummer 257 auf die Aufzählungspunkte 1 bis 5 (nicht 6) der Randnummer 253 zu begrenzen. Zudem ist die Randnummer 253 noch in den Text aufzunehmen (bisher nur „#####“).

Ungeachtet dessen erscheint es uns sinnvoll, auch Rentenversicherungsverträge in die Randnummer 257 zu inkludieren, da diese ansonsten unter die Randnummer 258 (5. Sonstige Konten) fallen dürften. Die in der Randnummer 258 genannten Angaben sind inhaltlich allerdings nicht auf Rentenversicherungsverträge anwendbar, bei denen typischerweise eine Kapitalanlage im Kollektiv erfolgt und demzufolge keine Gutschrift auf Einzelkonten ermittelbar ist. Zudem ist inhaltlich bei einem Rentenversicherungsvertrag ausschließlich die ausgezahlte Rente relevant. Wir bitten darum, die Randnummer 257 wie folgt zu ergänzen:

„Rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge

Wenn das Konto zum Jahresende oder zum Ende eines abweichenden anderen geeigneten Ermittlungszeitraums noch besteht, sind neben den

in Randnummer 253 unter 1) bis 56) genannten Angaben jedes Jahr folgende Informationen zu melden:

Im Falle von rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen:

- der dem Versicherungsnehmer als „Rückkaufswert“ des Kontos mitgeteilte Jahresbetrag oder
- der von der spezifizierten Versicherungsgesellschaft zum 31. Dezember berechnete „Rückkaufswert“ sowie
- sämtliche während des Versicherungsjahrs vorgenommenen Teilrückkäufe.

Im Falle von Rentenversicherungsverträgen:

- die in dem abgelaufenen Jahr geleisteten Zahlungen (Bruttowerte)“

- **Zu Randnummer 261 - Kontostandmeldung**

Im ersten Aufzählungspunkt ist die Schreibweise von „Kontosand“ zu prüfen.

- **Zu Randnummer 262 - Meldepflicht Lebensversicherung**

In Randnummer 262 wird im zweiten Absatz die Meldepflicht im Fall einer Lebensversicherung oder Leibrente nach Tod des Rentenempfängers beschrieben. Hier scheint die Lebensversicherung irrtümlich aufgenommen worden zu sein; im Fall einer Lebensversicherung gibt es die Rolle des Rentenempfängers nicht. Ferner handelt es sich bei einer vollständigen Kündigung bzw. dem vollständigen Rückkauf eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags um einen fallabschließenden Geschäftsvorfall, bei dem sämtliche verfügbaren Werte ausgezahlt werden. Daher schlagen wir vor, die Randnummer 262 wie folgt abzuändern:

„Im Fall eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags, der während des Kalenderjahrs vollständig zurückgekauft wird, muss die spezifizierte Versicherungsgesellschaft den bei Vertragsauflösung an den Kontoinhaber oder die eingesetzte Person gezahlten Gesamtbetrag (Bruttowert) melden.“

Im Fall einer Leibrente hat die spezifizierte Versicherungsgesellschaft nach dem Tod des Rentenempfängers oder dem Laufzeitende keine weiteren Meldepflichten, sofern der Rentenempfänger vor Leistung der jährlichen Zahlung gestorben ist.“

- **Zu Randnummer 267 - Zusammenfassung von Konten**

Müsste hier nicht auf Anlage I Abschnitt VI, statt Abschnitt IV des FATCA-Abkommens verwiesen werden?

- **Zu Randnummer 269 - Steueridentifikationsnummern**

Randnummer 269 nennt die TIN sowie die SSN als zulässige Steueridentifikationsnummern im Sinne des Abkommens. Gemäß der IRS Homepage umfasst der Begriff TIN jedoch die folgenden Nummern:

- Social Security Number "[SSN](#)"
- Employer Identification Number "[EIN](#)"
- Individual Taxpayer Identification Number "[ITIN](#)"
- Taxpayer Identification Number for Pending U.S. Adoptions "[ATIN](#)"
- Preparer Taxpayer Identification Number "[PTIN](#)"

Wir bitten daher um Klarstellung, welche Nummern im speziellen zulässig sind.

Darüber hinaus ist das Finanzinstitut verpflichtet, eine Schlüssigkeitsprüfung dahingehend vorzunehmen, ob die TIN plausibel ist, soweit dies zumutbar ist. Wir bitten darum, diese Vorgabe zu streichen, da die Überprüfung zum einen aufgrund der unterschiedlichen TINs, welche der IRS akzeptiert, kaum möglich ist. Zum anderen ist im Hinblick auf CRS zukünftig eine Überprüfung aller anderen ausländischen Steuernummern aufgrund der Vielzahl und Vielfalt generell nicht möglich und nicht prozessual umsetzbar. Wir bitten daher darum, die Randnummer 269 wie folgt anzupassen:

„Wurde festgestellt, dass ein Kontoinhaber eine Person der Vereinigten Staaten von Amerika ist, muss das ... beschaffen. Eine Überprüfung der Richtigkeit der vom Kontoinhaber mitgeteilten TIN ist ebenso wie eine Schlüssigkeitsprüfung nicht erforderlich.“

Dass eine Richtigkeitsprüfung nicht erforderlich ist, wird doppelt geregelt und zwar sowohl in Randnummer 269 als auch in Randnummer 273. In Randnummer 273 könnte entsprechend gekürzt werden.

- **Zu Randnummer 271 - Neukonto**

Der Hinweis auf „ähnlich vereinbarte Formulare“ sollte gestrichen bzw. durch einen Verweis auf Randnummer 203 ersetzt werden, der die Verwendung selbstgeschaffener Formulare gestattet, sofern diese bestimmte Angaben enthalten.

- **Zu Randnummer 272 - Meldepflichtiges Neukonto**

Dies ist zu weitgehend: Neukunden, die die Frage nach der steuerlichen Ansässigkeit in den USA im Antrag verneinen und bei denen kein Indiz auf eine steuerliche Ansässigkeit in den USA vorliegt, haben im Wortsinne keinen „Nachweis“ ihres Nicht-US-Status vorgelegt. Es sollte daher klar gestellt werden, dass nur solche Kunden zu melden sind, die keine US-Steuer-ID mitgeteilt haben und die zusätzlich die Frage nach der steuerlichen Ansässigkeit in den USA bejaht haben bzw. bei denen ein entsprechendes Indiz für einen US-Status vorliegt.

- **Zu Randnummer 281 - Notice 2013 - 69**

Unseres Erachtens ergibt sich nicht erst aus Notice 2013- 69 in Verbindung mit den Revenue Procedure 2014-10 („FFI Agreement“), sondern bereits unmittelbar aus dem IGA bzw. der Umsetzungsverordnung, dass nicht alle Zahlungen an NPFFIs zu melden sind, sondern nur solche, die im Zusammenhang mit einem Finanzkonto stehen, das das Finanzinstitut für das NPFFI führt. Dies sollte deutlicher werden, da für deutsche Finanzinstitute nur das deutsche Recht verbindlich ist; etwaige (auch künftige) Änderungen der Notice 2013-69 haben keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen der deutschen Finanzinstitute.

Formuliert werden könnte Randnummer 281 beispielsweise wie folgt:

„Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 der FATCA-Umsetzungsverordnung ist ein Finanzinstitut verpflichtet, nur den Gesamtbetrag solcher Zahlungen an NPFFIs zu melden, die im Zusammenhang mit Finanzkonto des NPFFI bei dem Finanzinstitut stehen. Das heißt, es sind lediglich die Zahlungen zu melden, die an Konten geleistet werden, die das meldende Finanzinstitut für das nicht teilnehmende Finanzinstitute unterhält auf **von sich selbst** geführte Konten leistet. In diesen Fällen muss das Finanzinstitut die Zahlungen nicht weitergehend unterscheiden („foreign reportable amounts“). Von dem Begriff der Zahlung werden sämtliche Zahlungen erfasst, die sich aus den Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Nummer 5 Absatz 5 sowie Nummer 6 des FATCA-

Abkommens und § 8 Absatz 1 Nummer 5a sowie Nummer 6 der FATCA-USA-UmsV ergeben.

Sonstige Zahlungen (z. B. Provisionszahlungen, Mietzahlungen, Konto- oder Transaktionsgebühren) eines Finanzinstituts an ein NPFFIs sind nicht meldepflichtig.'

Formal müsste es im derzeitigen zweiten Satz der bisherigen Randnummer 281 heißen: „**Die** vorherige ...“.

- **Sonstiges - keine Nullmeldungen**

Das BMF hat stets betont, dass die Finanzinstitute nicht verpflichtet sind, Nullmeldungen abzugeben. Schriftlich bestätigt worden ist diese Aussage bisher allerdings nicht. Da auch der FATCA-Datensatz keine Möglichkeit vorsieht, Nullmeldungen abzugeben, wären wir für eine klare Aussage im BMF-Schreiben dankbar, dass gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern von den Finanzinstituten keine Nullmeldungen abzugeben sind.

- **Sonstiges - OWI und Bußgelder**

Ergänzend könnten noch Aussagen zum Bereich ordnungswidriges Verhalten nebst Sanktionsrahmen/Bußgelder aufgenommen werden.

Berlin, den 16.07.2015